

Anhang für die
Dauerspiel-Teilnahme (ABO)
zu den Internet-Teilnahmebedingungen für

GENAU

(im Folgenden genannt: Dauerspiel-Bedingungen)

vom 1. Februar 2017

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Dauerspielteilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (ABO) – Monatsabonnement (nachfolgend Monats-Abo genannt), Wochenabonnement (nachfolgend Wochen-Abo genannt) – im Internet ist die Teilnahme an der folgenden von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden "LOTTO Hessen" genannt), veranstalteten und durchgeführten Lotterie möglich:

- die Umweltlotterie im Internet.

Für die Teilnahme an der Lotterie Umweltlotterie durch Dauerspielverfahren gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden, sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Dauerspiel-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen und ausdrückbar erhältlich sind.

I. Teilnahme

1. Die Teilnahme durch Monats-Abo setzt voraus, dass ein wirksames SEPA-Mandat - bezogen auf eine inländische Bankverbindung erteilt wurde und die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto von LOTTO Hessen nach Einziehung im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) erfolgt ist.

2. Die Teilnahme durch Wochen-Abo setzt voraus, dass das Wettkonto des Spielteilnehmers eine ausreichende Deckung aufweist.
3. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Monats-ABO beträgt mindestens einen Monat und umfasst 4 oder 5 Ziehungen. Er beginnt für alle vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats abgegebenen Spielaufträge am 1. des Folgemonats und für alle ab dem 16. bis zum Ende des Monats abgegebenen Spielaufträge am 16. des Folgemonats. Maßgeblich für den Beginn des Teilnahmezeitraums ist die rechtzeitige und fehlerfreie Übertragung des Spielauftrages an LOTTO Hessen. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
4. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) für das Wochen-Abo beträgt mindestens eine Woche und umfasst je eine Ziehung. Er beginnt mit der ersten Ziehung frühestens am Tag nach Abgabe des Spielauftrages. Er verlängert sich ohne Kündigung jeweils um eine Woche.
5. Die Teilnahme durch Dauerspiel im Internet ist nur auf den von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Webseiten möglich. Der Teilnahmezeitraum ist in dem hierfür vorgesehenen Raum zu markieren.
6. Eine Änderung in der Spielbeteiligung an der Umweltlotterie ist nur durch Kündigung möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

1. Die Höhe des Spieleinsatzes ergibt sich aus den Teilnahmebedingungen.
2. Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
3. Bei Änderungen von Spieleinsatz und / oder Bearbeitungsgebühr von Seiten LOTTO Hessens werden Dauerspielteilnehmer per E-Mail benachrichtigt.
4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für das Monats-Abo werden gemäß dem erteilten SEPA-Mandat vom angegebenen Bankkonto im Voraus eingezogen. Die Abbuchung erfolgt spätestens am Tag der ersten Ziehung.
5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für das Wochen-Abo werden im Voraus von LOTTO Hessen vom Wettkonto des Spielteilnehmers abgebucht. Die Abbuchung erfolgt spätestens am Tag der Ziehung. Sofern eine Abbuchung vom Wettkonto des Spielteilnehmers z. Bsp. mangels ausreichender Deckung nicht erfolgreich ist, nimmt der Spielauftrag an der Ziehung nicht teil.

III. Spielvertrag

1. Der Spielvertrag wird zwischen der Hessischen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
2. Die Teilnahme am Monats-Abo ist zur ersten Ziehung eines Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) möglich. Der Dauerspielauftrag und das SEPA-Mandat müssen rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 3 LOTTO Hessen vorliegen.
3. Die Teilnahme am Wochen-Abo ist zur ersten Ziehung am Tag nach der Abgabe möglich. Der Dauerspielauftrag muss rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 2 und Ziffer 4 LOTTO Hessen vorliegen.
4. Weist das Bank- bzw. Wettkonto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung für Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf, kommt der Spielvertrag für diesen Teilnahmezeitraum nicht zustande.
5. Die Daten des Dauerspielauftrags für Monats-Abo und Wochen-Abo werden bei LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert.

6. Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
7. Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung der Spielbenachrichtigung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
8. Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
9. Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben von LOTTO Hessen,
 - der/den systemseitig vergebenen 5-stelligen Los-ID(s),
 - der vom Spielteilnehmer gewählten Postleitzahl,
 - dem hessischen Landkreis bzw. der hessischen kreisfreien Stadt,
 - dem Zeitraum der Teilnahme,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
 - der von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Spielauftragsnummer.
10. Bei Teilnahme durch Monats-Abo erhält er von LOTTO Hessen ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.

IV. Kündigung

1. Die Teilnahme durch Dauerspiel Monats-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
2. Die Teilnahme durch Wochen-Abo kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Teilnahmezeitraums gekündigt werden.
3. LOTTO Hessen ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist schriftlich oder per E-Mail (an kundenservice@lotto-hessen.de) an LOTTO Hessen zu richten.
5. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Kündigung auf den Webseiten von LOTTO Hessen interaktiv erfolgen.
6. Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv ändern.

VI. Gewinnauszahlung

1. Bei Teilnahme durch Monats-Abo erfolgt die Gewinnauszahlung mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer im SEPA-Mandat angegebene Bankkonto, soweit für die Gewinnauszahlung kein anderes Bankkonto hinterlegt ist.

2. Bei Teilnahme durch Wochen-Abo erfolgt die Gewinnauszahlung mit befreiender Wirkung auf das Wettkonto.
3. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung.

VII. Anerkennung und Änderung der Dauerspiel-Bedingungen

1. Für die Teilnahme durch Dauerspiel an der Umweltlotterie im Internet sind allein die Dauerspiel-Bedingungen von LOTTO Hessen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Dauerspiel-Bedingungen mit der Abgabe des Spielauftrags als verbindlich an.
3. Die Dauerspiel-Bedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Dauerspiel-Bedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
4. Änderungen und Ergänzungen sowie eventuell ergänzende Bedingungen dieser Dauerspiel-Bedingungen werden dem Spielteilnehmer auf den Webseiten von LOTTO Hessen mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer bei Monats-Abo nicht binnen eines Monats, bei Wochen-Abo nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

1. In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2 und 3) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen.
2. Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr mittels Wettkonto oder per Kreditkarte zu entrichten.
3. Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine Spielbenachrichtigung, die sowohl für den Vorkassezeitraum als auch für die nachfolgenden Teilnahmezeiträume der Dauerspielteilnahme gilt.
4. Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden entsprechend Abschnitt VI ausgezahlt.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 3. Februar 2017.